Statuten des Tennisvereins TC Waidmannsdorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) Waidmannsdorf. Der Sitz des Vereins ist in Klagenfurt/Waidmannsdorf.

§ 2 Zweck

Der Verein, der sich jeder parteipolitischen Tätigkeit enthält und der nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die k\u00f6rperliche Ert\u00fcchtigung der Mitglieder, insbesondere durch Aus\u00fcbung des Tennissports;
- 2. die Förderung der sportlichen Fähigkeiten der Mitglieder;
- 3. die Pflege des gesellschaftlichen Kontakts der Mitglieder untereinander.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere an Turnieren und Meisterschaften;
 - b. Durchführungen von Veranstaltungen, insbesondere von Turnieren und Meisterschaften, Training, Vorträgen, Versammlungen, sowie gesellschaftlichen Zusammenkünften;
 - c. Beschaffung geeigneter Sportstätten.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträgen aus Veranstaltungen;
 - c. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Seite 1 von 6 Stand: Dezember 2015

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Interesse am Tennissport haben. Die Mitgliedschaft bezieht sich immer auf ein gesamtes Kalenderjahr beginnend mit dem Beginn der Sommersaison gemäß den Vorgaben des jeweiligen Pächters bzw. Betreibers der Tennisanlage.
- 2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. durch Austritt
- 2. durch Tod
- 3. durch Ausschluss
- ad 1. Der Austritt aus dem Verein muss von einem Mitglied (betrifft die Meisterschaftsspieler/innen des TCW) spätestens bis 31.10. jeden Jahres dem Obmann schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung gilt erst mit Wirkung für das Ende des nächsten Jahres.
- ad 3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. jeden Jahres einzuzahlen. Bei verspäteter Einzahlung können Vergünstigungen durch den Verein nicht weitergegeben werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zu beanspruchen. Das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie das akti-

Seite 2 von 6 Stand: Dezember 2015

- ve Wahlrecht stehen allen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3. Meisterschaftsspieler/innen des Vereins TC Waidmannsdorf sind ausnahmslos verpflichtet den Mitgliedsbeitrag und den Meisterschaftsaufschlag des KTV in voller Höhe zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der genannten Beträge wird für diesen/diese Spieler/in die Sperre beim KTV beantragt und ist dieser/diese für den TC Waidmannsdorf nicht mehr spielberechtigt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $^1/_3$ der Mitglieder innerhalb von 8 Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Seite 3 von 6 Stand: Dezember 2015

8. Den Vorsitz in der Generalsversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- 2. Entlastung des Vorstandes;
- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
- 6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern die ordnungsgemäß beim Vorstand eingebracht wurden.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier Stellvertreter und höchstens weiteren fünf Mitgliedern. Die Mannschaftsführer der Meisterschaftsspieler können jederzeit als Beiräte hinzugezogen werden.
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3), durch Enthebung und durch Rücktritt (Abs. 9).
- 8. Die Generalversammlung kann jederzeit schriftlich den gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder entheben.

Seite 4 von 6 Stand: Dezember 2015

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträgen;
- 6. Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 - Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- 2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
- 4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu fertigen.
- 5. Im Falle der Verhinderung des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers, tritt an dessen Stelle der jeweilige Stellvertreter.

Seite 5 von 6 Stand: Dezember 2015

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalsversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit $^2/_3$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Im Falle eines höheren Vereinsvermögens fällt dieses der österreichischen Kinderkrebshilfe zu.

Seite 6 von 6 Stand: Dezember 2015